

Vorstand
C 321-5/R 3
26. Mai 2021

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Juli 2021

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2001/2021 vom 19. Mai 2021 (BAnz AT 25.05.2021 B5) geändert worden sind, werden – wie aus der beigelegten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Juli 2021 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Beermann Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 28. Mai 2021		Mitteilung 2001/2021	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. Juli 2021**

Abschnitt I Allgemeines

1) In Nummer 28 Absatz 6 erhält der Buchstabe b folgende neue Fassung:

„b) Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich.“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

2) In Unterabschnitt D entfällt die Nummer 3; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

3) In Unterabschnitt C erhält die Nummer 4 folgende neue Fassung:

„4. Benutzung des Kontos

Geschäftsfälle, die über Währungskonten abgewickelt werden können, sind in Nummer 5 sowie im Unterabschnitt E behandelt.“

4) Unterabschnitt D erhält folgende neue Fassung:

„D. Abgabe von Schecks auf das Ausland

1. Zur Abgabe vorgesehene Schecks

(1) Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl können die Ausstellung und Versendung von Schecks auf ausländische Plätze durch Korrespondenten der Bank gemäß Absatz 2 beauftragen. Die Bank selbst gibt keine Schecks auf das Ausland ab.

(2) Durch Korrespondenten der Bank werden nur Schecks, die auf US- oder auf Kanadische Dollar lauten und für Begünstigte in den USA bzw. Kanada bestimmt sind, ausgestellt und dem Begünstigten auf Gefahr des Kontoinhabers direkt zugesandt. Die Ausstellung der Schecks ist als AZV-Überweisung auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und gemäß den

Vorgaben im „Verzeichnis der ausländischen Korrespondenten“ (Vordruck 7006) zu beauftragen.

2. Ausschluss der Überwachung von Schecks

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einlösung der Schecks zu überwachen.

3. Sperre

(1) Ergibt sich aus glaubhaften Mitteilungen des Begünstigten oder des Kontoinhabers, dass der Scheck in Verlust geraten ist, wird die Bank die Sperre des Schecks veranlassen. Der Antrag auf Sperrung des Schecks wird dem Korrespondenten auf telekommunikativem Wege übermittelt. Sobald der Bank bestätigt wurde, dass die Schecksperre wirksam geworden ist, wird sie den Betrag des gesperrten Schecks dem belasteten Girokonto gutschreiben. Hierbei erfolgt die Abrechnung des auf ausländische Währung lautenden Schecks zum letztbekanntem Ankaukurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b).

(2) Wird die Bank aus dem abhanden gekommenen Scheck in Anspruch genommen, so hat der Kontoinhaber sie schadlos zu halten, unabhängig davon, ob die Sperre noch wirksam ist.“